

- Anleitung der Bezirks- und Kreisgerichte, der Staatlichen Notariate und der Schiedskommissionen (dazu auch § 15 Abs. 2 GGG) sowie die Kontrolle der Erfüllung ihrer Aufgaben,
- Auswahl, Ausbildung, Einsatz und Entwicklung der Mitarbeiter der Bezirks- und Kreisgerichte sowie der Staatlichen Notariate,
- Vervollkommnung und Kontrolle der Wirksamkeit von Rechtsvorschriften auf den Gebieten des Zivil-, Familien-, Straf-, Ordnungsstraf-, Gerichtsverfassungs-, Gerichtsverfahrens- und Notariatsverfahrensrechts,
- Mitwirkung bei der Analyse und Prüfung der Wirksamkeit der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts,
- Unterstützung der Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane bei der Qualifizierung der Rechtsarbeit und der Justitiartätigkeit in ihren Bereichen,
- Ausarbeitung des Planes der wirtschaftsrechtlichen Gesetzgebungsaufgaben in Zusammenarbeit mit den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen und die Koordinierung der Durchführung der sich daraus ergebenden Aufgaben,
- Entwicklung internationaler Rechtsbeziehungen,
- zentrale staatliche Anleitung zur Erläuterung des sozialistischen Rechts und zur Koordinierung aller Maßnahmen auf diesem Gebiet,
- Anleitung der Kollegien und Aufsicht über die Kollegien der Rechtsanwälte.

Zu den Kompetenzen des Ministers der Justiz gehört die Bestimmung der Anzahl der Richter des Militärkollegiums beim Obersten Gericht, die der Anzahl der für jedes Bezirks- und Kreisgericht zu wählenden Richter und Schöffen, die der Anzahl der Militärrichter und durch die Hauptabteilung Militärgerichte die Bestimmung der Anzahl der Militärschöffen (s. Rz. 8-10 zu Art. 95) sowie die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen der Direktoren, Richter und Schöffen der Bezirks- und Kreisgerichte sowie der Mitglieder der Schiedskommissionen, die Ernennung der Stellvertreter der Direktoren, der Leiter der Abteilungen Inspektion und der Senatsvorsitzenden der Bezirksgerichte sowie der Oberrichter, die Disziplinarbefugnis gegenüber den Mitarbeitern des Ministeriums so wie den juristischen Mitarbeitern der Staatlichen Notariate, Erlaß der Regelungen über die Voraussetzungen und die Durchführung von Disziplinarverfahren gegen Richter (im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Obersten Gerichts) (§ 9 Statut des Ministeriums der Justiz).

Die Wahrnehmung der Aufgaben des Ministeriums der Justiz gegenüber den Militär obergerichten und Militärgerichten obliegt der Hauptabteilung Militärgerichte bei diesem Ministerium. Dieser obliegt auch die Verwirklichung der militärischen Aufgabenstellung des Ministers für Nationale Verteidigung. Deshalb ist die Hauptabteilung Militärgerichte in militärischen Fragen dem Minister für Verteidigung unmittelbar unterstellt (§ 5 Abs. 1 Militärgerichtsordnung).